

Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynode

Von Robert Stupperich, Münster (Westf.)

1. Amt und Synode in der Grafschaft Mark

Die synodale Entwicklung in der Mark beginnt mit der Regierung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg¹⁾. Am 16. September 1612 ließ er die Instruktion ausgehen, daß in den ihm zugefallenen Teilen des Cleveschen Erbes Generalsynoden stattfinden sollten. Es war nichts Ungewöhnliches, daß eine Synode vom Landesherrn bestimmt wurde. Das landesherrliche Kirchenregiment ist keine Einrichtung der Reformationszeit, es ist eine spätmittelalterliche Einrichtung, die sich erhalten und gefestigt hatte. Der Grundsatz *cuius regio, eius religio* des Augsbургischen Religionsfriedens war daher als selbstverständlich in allen deutschen Territorien angenommen worden. Er entsprach dem geltenden Brauch.

Hugo Rothert meinte noch, die Initiative des Landesherrn bei der Einsetzung der Synoden abschwächen zu müssen²⁾; das wird aber nicht möglich sein. Der Pfalzgraf vertrat dabei seine bestimmten kirchlichen Interessen. Es war sein Bestreben, daß die märkischen Gemeinden eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung erhielten. Es waren ganz bestimmte Fragen, die er den Synoden nahelegte. Vor allem lag es ihm daran, daß die Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 in seinem neuen Lande auch eingeführt wurde³⁾. Der Pfalzgraf ist noch nicht der absolute Herrscher des ausgehenden 17. Jahrhunderts, er weiß sich noch als *praecipuum membrum ecclesiae*. Die Instruktion stellte es der Synode anheim, über ihre künftige Zusammensetzung zu beraten und zu beschließen, auch ihre Tagesordnung selbständig zu bestimmen. In monatlichem Abstand fanden nun die 3 Generalsynoden statt: Dinslaken im September, Unna am 12. und 13. Oktober, Bielefeld am 14. November (n. St.) 1612.

¹⁾ Hugo Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, 1913, S. 342.

²⁾ Ebd. S. 366.

³⁾ Vgl. Ae. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 1846 Bd. 2, S. 194 ff.

Der Landesherr hatte schon 2 Monate vorher die Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit und fruchtbare Zusammenfassung der kirchlichen Arbeit geschaffen, als er am 18. August den Pastor Thomas Haver in Unna zum Inspektor der märkischen lutherischen Kirche bestellte. In seinem Patent heißt es: „Die Notdurft erfordert, daß bei der Kirchen und Schulen zur Erbauung und Fortpflanzung derselben und Vermeidung allerhand einschleichenden Irrtums, gute Ordnung und Disziplin allenthalben angestellt werde, daß wir demnach dem würdigen und wohgelehrten, unserm lieben getreuen Thomas Haver, pastori zu Unna, in gnädigem Befehl aufgeben, aller und jeder Kirchen, Gemeinde und Schulen und derselben Diener der Grafschaft Mark, welche sich zu bemeldter Religion bekennen, inspectionem auf sich zu nehmen . . .“⁴⁾.

Das Protokoll der in Dinslaken am 18. und 19. September gehaltenen Generalsynode gibt uns allerlei Aufschlüsse über das Zustandekommen der neuen Kirchenverfassung. Es macht uns deutlich, daß, abgesehen von dem aus Württemberg stammenden pfalzgräflichen Hofprediger Magister Georg Heilbrunner, vor allem zwei aus Hessen vertriebene lutherische Pastoren, Dr. theol. Joh. Hesselbein (inzwischen erster Inspektor generalis der lutherischen Kirche in Kleve) und Magister Justus Weyer in Düsseldorf, maßgebenden Einfluß dabei ausübten. Hugo Rotherth wird Recht behalten, daß das hessische Vorbild dabei sehr stark zum Ausdruck gekommen ist⁵⁾. Hessen war schon im 16. Jahrhundert die einzige lutherische Kirche mit Synodalverfassung. Nun wird dieses Muster auch auf die Grafschaft Mark angewandt.

Sodann berichtet das Dinslaker Protokoll, Magister Weyer habe die Ursachen, welche den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zur Ausschreibung der Kirchenversammlung veranlaßten, weitläufig angeführt und endlich „das abgefaßte und vom Pfalzgrafen selbst beliebte Glaubensbekenntnis den anwesenden Pfarrherren nicht nur laut vorgelesen, sondern auch zum Lesen und Unterschreiben zugestellt.“ Dieselbe Forma confessionis in 6 Paragraphen wurde auch in Unna vorgelegt. Dieses Bekenntnis bezieht sich auf die lutherischen Bekenntnisschriften (ohne die FC), betont den Glauben an den totus Christus samt der Ubiquitätslehre, die für die Lutheraner die Herrlichkeit der ganzen Person Christi hervorhebt, wendet sich gegen die Prädestinationslehre Calvins und schließt

⁴⁾ L. Keller, Gegenreformation am Niederrhein und in Westfalen, 1890, Bd. 3, S. 202.

⁵⁾ Rotherth a.a.O. S. 348.

mit der Darlegung der Auffassung von der Heiligen Taufe und vom Heiligen Abendmahl nach hessisch-lutherischer Art.

Leider besitzen wir für die Generalsynode von Unna kein ausführliches Protokoll. Der Bericht bei von Steinen ist dürftig⁶⁾. Auch die auf der Synode verlesene Instruktion ist nur in veränderter Gestalt erhalten. Vieles in ihr wird auf Magister Heilbrunner zurückgehen. Die beiden Hessen, Dr. Hesselbein und Magister Weyer, erschienen in Unna nicht. Ihre Stelle nimmt der neuernannte märkische Inspektor generalis Thomas Haver ein. Zu vermerken ist noch, daß Soest, das ein eigenes Kirchenwesen besaß, an der Synode *nicht* teilnahm. Dabei blieb es bis zum 19. Jahrhundert.

Bis ins 17. Jahrhundert hinein kannte die Grafschaft Mark nur die evangelischen Einzelgemeinden. Eine übergeordnete kirchliche Instanz kannten diese Gemeinden vor der pfälzischen bzw. brandenburgischen Zeit nicht. Es hing mit der clevischen Erbteilung zusammen, daß Minden-Ravensberg, das gleich zu Brandenburg kam, die Konsistorialverfassung erhielt, während sich in der Mark ein besonderer Typus synodaler Ordnung ausbildete⁷⁾. Das Verhältnis dieser Gemeinden zur weltlichen Obrigkeit, ob es der Rat einer Stadt oder ein weltlicher Landesherr war, ist sehr verschieden.

Der Obrigkeit gegenüber wird die Gemeinde immer durch das kirchliche Amt repräsentiert. Dieses gilt nach CA V als das tragende Amt der Kirche, das auf göttlicher Einsetzung beruht.

Im XIV. Artikel der Augustana, der überschrieben ist, „Vom Kirchenregiment“, ist die Rede ausschließlich von der publica doctrina. Öffentliche Lehre ist daher nichts anderes als die Predigt. Die kirchliche Leitung wird demnach durch das geistliche Amt im engeren Sinne wahrgenommen. Dieses leitet die Einzelgemeinde oder den Gemeindeverband durch das Wort.

Da dieser Artikel Mißverständnissen begegnet ist, hat die Apologie sich noch deutlicher erklärt und zur hierarchischen Ordnung Stellung genommen. Die Reformatoren erklären sich mit der bischöflichen Ordnung (d. h. mit der Abstufung der Amtsträger) einverstanden, vorausgesetzt, daß die Bischöfe sich unter das Evangelium stellen. Denn Kirche ist nur da, wo das Wort lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Die

⁶⁾ D. von Steinen, Westfälische Geschichte 1754, 2, S. 1324.

⁷⁾ Hugo Rothert, Woher kommt es, daß die altevangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die Mark sich in ihren Synoden selbst regierte? (Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, 1921, S. 5—15.)

Reformatoren wollen es bezeugt haben, daß sie gerne die *Canonica politia* erhalten würden. Diese Ordnung gründet sich freilich nur auf menschliche Autorität, auf gute und nützliche Überlegungen.

In demselben Sinne hatte Melancthon in seinen *Loci* vom *Magistratus Ecclesiasticus* gehandelt. Er erkennt durchaus das bischöfliche Amt an, freilich nicht im Sinne des katholischen Bischofs, der als *potestas* angesehen wird, sondern als des *minister*, der das Wort Gottes verkündigt, mit ihm dient und leitet. Die geistliche Autorität wird dabei jeder anderen vorgeordnet. In dieser Beziehung macht weder die *CA variata* noch ein späteres in unseren Gebieten gültiges Bekenntnis eine Ausnahme. Das geistliche Amt ist völlig selbständig, eine Gemeindevertretung hat nur geringen Einfluß auf die Gemeindeleitung, abgesehen von einigen Spezialaufgaben, wie Armenpflege und Kassenverwaltung.

Daß man in der Grafschaft Mark bereits bei der Einführung der Reformation nach 1553 den Versuch gemacht hatte, eine größere Zusammenfassung der Gemeinden vorzunehmen, sei nur erwähnt. Wir wissen nicht, welche Anschauungen den Landmarschall von der Recke in Bezug auf die Verfassung der märkischen Kirche damals erfüllten. Gelungen ist es jedenfalls nicht, die märkische Kirche straffer zu organisieren. Erst ein halbes Jahrhundert später, auf der Unnaer Synode 1612, ist der Versuch unternommen worden, dieses Werk in Gang zu setzen und eine Kirchenverfassung hervorzubringen, wie sie die konfessionell geschlossenen evangelischen Gebiete in Deutschland schon längst besaßen.

Hatte der Pfalzgraf Wolfgang-Wilhelm das Amt des Inspektors geschaffen, so sorgte er andererseits für die Einrichtung der Synode. Diese beiden Instanzen sollten in der Grafschaft Mark die Kirchenleitung tragen.

Die märkische Kirche wurde durch ein *Inspectorium seniorum* zusammengefaßt und geleitet. Der Landesherr bestätigte den vom Ältestenrat oder Generalkonvent gewählten Inspektor und gab ihm eine Instruktion, wie er die Landeskirche leiten sollte⁸⁾. Dieses *Inspectorium* ist kein Konsistorium, es ist ein Gremium von Theologen, ohne daß das juristische Element dabei hervortritt. Eine bürokratische Verwaltung sollte daraus nicht werden.

⁸⁾ W. Petri, Der Zusammenschluß der lutherischen Gemeinden in den Klevischen Erblanden zu einer Kirche. Lutherische Synode Dinslaken am 18. und 19. September 1612 (Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 11, 1962, S. 141—208.)

Die vom Pfalzgrafen Wolfgang-Wilhelm auf den 2. Oktober 1612 nach Unna ausgeschriebene und dort gehaltene Synode, die unter dem Vorsitz eines Pfalz-Neuburgischen Kommissars stattfand, hat, einem landesherrlichen Wink folgend, für die Grafschaft Mark die *Confessio Clivio-Marcana* unterzeichnet⁹⁾. 82 Pastoren und 9 Lehrer leisteten die Unterschrift. Ebenso versprachen sie, die Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 einzuführen, wodurch süddeutsche Anschauungen in stärkerem Maße den lutherischen Gemeinden der Mark vermittelt wurden. Diese Kirchenordnung sah bereits Gemeindevertretungen vor, die sich in erster Linie der Kirchengleichheit widmen sollten. Ob ihre Bestimmungen in der Grafschaft Mark durchgeführt worden sind, erscheint sehr fraglich¹⁰⁾. Man erwog, Senioren (Älteste) in die Synode aufzunehmen, doch sind diese Presbyter keine gewählten Vertreter im Unterschied zu den Pastoren, sondern Koopierte. Die Erschütterungen des 30jährigen Krieges waren nicht dazu angetan, die Geltung neuer Ordnungen durchzusetzen. Da es in der Grafschaft Mark nach dem 30jährigen Kriege noch kein gefestigtes Kirchenwesen gab, das fremde Einflüsse abwehren konnte, bestimmte die Synode von Unna im Jahre 1659: „Wo nicht eine sächsische, so soll doch eine andere gedruckte, rein evangelisch-lutherische Kirchenordnung bei einer jeglichen Gemeinde sowohl zu der Prediger als auch Zuhörer nöthigen Information vorhanden sein“¹¹⁾. „Kirchenräte“, die aus der Gemeinde bestimmt werden, haben nur beschränkten Einfluß, der sich in der Hauptsache auf die Kirchengleichheit erstreckt.

Gerade die reformierten brandenburgisch-preußischen Landesherren haben besonders stark von dem ius episcopale Gebrauch gemacht und den selbständigen Regungen der märkischen Gemeinden widerstanden. Bekanntlich hat der Große Kurfürst sehr stark auf die kirchliche Ordnung in seinem Lande eingewirkt. Unter seiner Regierung werden Einrichtungen getroffen, die den einheitlichen Charakter der Kirchenleitung beeinträchtigen. Die lutherische Kirchenordnung der Mark von 1687 zeigt sogar eine starke Annäherung an reformierte Auffassungen: Einteilung der Prediger in Klassen, jährliche Generalsynode aus Deputierten der 14 Klassen. Der Große Kurfürst prüft diese Kirchenordnung und bestätigt sie nur mit dem

⁹⁾ Vgl. Rothert, Kirchengeschichte a.a.O. S. 367 ff.

¹⁰⁾ W. Göbell, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, 1948, Bd. I, S. 64 f.

¹¹⁾ H. Fr. Jacobson, Urkundensammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, 1844, S. 130.

Vorbehalt, „daß wir dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen“¹²⁾. Durch wörtliche Übernahme von Bestimmungen aus der reformierten Kirchenordnung von 1662 wurde eine Annäherung an die reformierte Kirchen- und Synodalauffassung erzielt. Doch hat sich diese Kirchenordnung nicht allgemein durchgesetzt; oft blieb die kursächsische geltend.

Nachdem der Inspektor Thomas Haver 1625 verstorben war, hatte der Generalkonvent um der Kriegszerrüttung willen keinen Nachfolger für ihn beim Landesherrn erbeten. Die lutherischen Prediger wenden sich erst nach Kriegsende 1649 an den Kurfürsten, daß er „sich vorgenannter Kirchen und deren Erbauung zum höchsten vetterlich annehmen“ möge¹³⁾. Der Konvent steht, wie aus diesem Gesuch an den Landesherrn hervorgeht, auf dem Standpunkt, daß in den lutherischen Kirchen seit den ersten Anfängen der Reformation diese Ordnung bestanden habe, ein Inspectorium sub directione seniorum. Wie in den Erblanden des brandenburgischen Kurfürsten die luth. Kirchenverfassung bestände, so möchte sie auch in der Grafschaft Mark eingeführt und ein Generalinspektor ernannt werden.

Dieser Generalkonvent hat sich nicht allein an den Landesherrn gewandt, sondern hat noch die Magistrate der vier größeren märkischen Städte, Unna, Iserlohn, Schwerte und Lünen, herangezogen, um mit größerem Gewicht seinen Antrag zu verfechten. Die Antwort auf dieses Gesuch lag am 3. 7. 1649 schon vor: Der Kurfürst bestätigte den Pastor Thomas Davidis aus Unna als Inspektor und legte ihm auf, einen Rat von vier Personen, zwei vom Adel und zwei Bürger, an sich zu ziehen, die ebenso von der Regierung bestätigt werden mußten. Gewählt wurden vom Konvent: der Drost von Altena, Stephan von Niehoff, und Rüdiger von Düngel in Dahlhausen; von den Städten: Dr. iur. utr. Dietrich Degering, Bürgermeister von Unna, und Gottfried Adrian aus Lünen. Mit diesen „Beyständen“ sollte der Inspektor Visitationen vornehmen, Kirchen und Schulen beaufsichtigen und leiten. In Sonderheit galt es in dieser Zeit, die Einheit der Lehre zu sichern, Irrtümer von den Gemeinden fernzuhalten und auf Ordnung und Kirchenzucht bedacht zu sein, d. h.: die Aufgaben des Inspektors waren in erster Linie

¹²⁾ H. Fr. Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechtes der Provinzen Rheinland und Westfalen, 1844, S. 208 ff.

¹³⁾ H. Hepe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark. I, 1870. S. 196 und Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte Bd. 43, 1950, S. 131 ff.

die der geistlichen Leitung; ihm steht daher das Ordinationsrecht allein zu. In weiterer Hinsicht aber sind sie auf die Bewahrung des Glaubens bezogen. Um der letzten gerecht werden zu können, sollte der Inspektor weltliche Beistände haben. Sie sollen dem „Inspektor ... einrätigh sein und mit möglicher Handtbietung beystehen“¹⁴⁾.

Die Kirchenleitung der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark bestand, wie wir sehen, seit 1649 aus dem geistlichen Inspektor, der vom gesamten Ministerium, d. h. auf dem Generalkonvent, gewählt wurde, und zwar auf Lebenszeit, und aus den vier weltlichen Beiständen oder Assessoren, deren Anzahl sich bis 1835 auf zwei herabminderte. Auch diese weltlichen Mitglieder der Kirchenleitung haben meist lebenslänglich ihr Amt wahrgenommen.

Als der Generalkonvent des Jahres 1690 sich auf den Standpunkt stellte, daß neben den vier weltlichen Assessoren auch vier geistliche stehen müßten, und in diesem Sinne die Wahl gleich vollzog, lehnte der Landesherr diese Neuerung ab. Da diese Regelung vom bisherigen Brauch abwich und eine Neuerung darstellte, wollte der Kurfürst sie nicht zulassen. Der reformierte Landesherr ließ es in diesem Falle nicht zu, daß reformierte Anschauungen in der lutherischen Kirchenleitung sich durchsetzten. Die Clevisch-Märkische Kirchenordnung von 1687 bietet den Beweis dafür. Das hat schon Heppe überzeugend nachgewiesen¹⁵⁾. Freilich die Praxis entsprach der Kirchenordnung nicht; es fehlten meist die Ältesten auf den Konventen; die Mahnungen in dieser Richtung fruchteten nicht viel.

Man gewöhnte sich immer mehr an das landesherrliche Kirchenregiment, stellte sich immer mehr unter dessen Schutz und beanspruchte die Hilfe des Staates und seiner Organe. Eigene Entscheidungen fällt keine Synode und kein Generalinspektor mehr. Diese Verhältnisse sind durch das ganze Zeitalter des Absolutismus hindurch zu beobachten. Die Leitung der Kirche ist so sehr im Bewußtsein der Pastoren Sache des Landesherrn, daß sie auf der Abgrenzung zwischen dem *ius in sacra* und *ius circa sacra* nicht mehr bestehen.

Erst um die Wende zum 19. Jahrhundert machten sich Bestrebungen bemerkbar — teilweise durch Veränderungen der staatlichen Grenzen und der tatsächlichen Verhältnisse ausgelöst —, eine neue Kirchenverfassung zu schaffen. Der Generalsuperintendent

¹⁴⁾ Vgl. Rothert a.a.O. S. 381 ff.; Protokoll der Synode 1659 (Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 6, 1904, S. 23 ff.).

¹⁵⁾ Heppe a.a.O. I, S. 199 ff.

Bädeker hatte Vorbereitungen getroffen, freilich ohne auf die spätere Entwicklung stärkeren Einfluß nehmen zu können. Sein Entwurf war sehr konservativ und entsprach den märkischen Verhältnissen dieser Zeit, wo man die „Ministerialverfassung“, wie Bädeker sie nennt, vor die Presbyterialverfassung stellt. In der Ministerialverfassung gehören aber die Synode ebenso wie die Classikal-Konvente zum Ministerium. Seine Voraussetzungen sind die noch in Kraft befindlichen Kirchenordnungen von 1662 bzw. 1687 und die Bestimmungen des Pr. Allg. Landrechts von 1794. Die alten märkischen Verhältnisse sollten darin dem Staatskirchenrecht angeglichen werden. Dazu war die Überlieferung des märkischen Kirchenwesens zu stark lutherisch bestimmt, als daß es sich vom Staate gänzlich hätte lösen können.

Bädeker trat für eine gemischte Form der staatlichen und kirchlichen Verwaltung ein. Der Landesherr blieb ein entscheidender, wenn nicht der entscheidende Faktor. Inspektoren, bzw. Generalsuperintendenten, leiten die Kirche in seinem Auftrag. Die Synoden haben bis zur Synode von Hamm im Jahre 1817 keine entscheidende Rolle gespielt und haben ihren Einfluß in größerem Rahmen gar nicht ausüben können.

In der neuen Provinz Westfalen haben die Konsistorien die interna zu regeln, die Bezirksregierungen die externa. Es ist sehr bezeichnend, daß 1817 die Instruktionen für die Konsistorien erschienen, in denen erklärt wird, was bisher den Inspektoren und Synoden an kirchenregimentlichen Befugnissen zustand, werde jetzt den Konsistorien übertragen. Das Konsistorium in Münster erhielt die Aufgabe, „die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit“ zu übernehmen. Auch Aufsicht, Prüfung und Bestätigung der Synodalbeschlüsse ist Sache des Konsistoriums geworden.

2. Der Charakter der westfälischen Provinzialsynode

Als der König durch Erlaß vom 27. Mai 1816 mitteilte, daß er dem Ausbau des Synodalwesens geneigt sei und es begrüße, wenn die beiden protestantischen Konfessionen zu *einer* Synode zusammentreten, da hatte er keineswegs selbständige Gremien vor Augen, sondern dachte an Repräsentation der Gemeinden mit beratender

¹⁰⁾ Ebd. I, S. 302.

Stimme¹⁷⁾). In der Grafschaft Mark nahm man den königlichen Erlaß zum Anlaß, eine unierte Synode zu bilden und bemühte sich nun, die märkische Synodalordnung auf die ganze Provinz auszudehnen. Allerdings war es noch keineswegs klar, wie das synodale mit dem konsistorialen Element ausgeglichen werden sollte. Im Frühjahr 1817 war eine neue Instruktion für die Konsistorien erschienen, die ihre Aufgaben näher bestimmte. Darin kam zum Ausdruck, daß auch nach der Einführung der Union das Kirchenregiment, das seine Spitze im König hatte, auf das *ius episcopale* nicht verzichten wollte, sondern durch die Konsistorien weiter die Kirche zu leiten gedachte. Unter diesen Umständen befürchtete man, daß die synodalen Einrichtungen keinen rechten Inhalt haben würden. Das königliche „Ministerium für geistliche Angelegenheiten“ hatte einen Entwurf für die Synodalordnung Westfalens und des Rheinlandes ausgearbeitet, in dem die Synode lediglich als *beratendes Organ* aufgefaßt wurde, wie es der König gewünscht hatte^{17a)}.

Die erste westfälische Provinzialsynode in Lippstadt 1819, die von Oberkonsistorialrat Natorp als Vertreter des Konsistoriums eröffnet wurde, hatte sich mit dem Gesichtspunkt der Staatsregierung zu befassen¹⁸⁾. Auf dieser Synode haben sich die Vertreter der Grafschaft Mark auf ihre ihnen vom Großen Kurfürsten bestätigte Kirchenordnung von 1662 bzw. 1687 berufen und einen anderen Charakter der Synode herausgestellt. Sie betonten, daß ihre Synode eine freigewählte Körperschaft sei, die die Kirche regiert, richtet und verwaltet, daß die Vorsitzenden von der Synode auf drei Jahre gewählt und nicht vom Landesherrn auf Lebenszeit ernannt würden usw. Eine andere Verfassung als diese wollte die Mark und wollte Westfalen nicht annehmen.

Diese in den Grundzügen reformiert bestimmte Kirchenverfassung gründet sich, wie sie selbst betont,

- 1) auf die Grundsätze des Naturrechtes,
- 2) auf die Verfassung der apostolischen Gemeinde,
- 3) auf das Bekenntnis der evangelischen Kirche.

Die reformierten Vertreter der Provinzialsynode forderten, es sollte noch während dieser ersten westfälischen Provinzialsynode ein neuer Entwurf auf der Grundlage der reformierten Ordnung von

¹⁷⁾ E. Foerster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche. 1905, Bd. I, S. 423 f.

^{17a)} E. Foerster a.a.O. Bd. I, S. 257 ff.

¹⁸⁾ E. Foerster a.a.O. Bd. II, S. 7.

Wesel 1568 aufgestellt und dabei zum Ausdruck gebracht werden, daß die Synoden „die einzigen anordnenden und richtenden Behörden in den kirchlichen Angelegenheiten seien, von denen keine Berufung an eine Staatsbehörde stattfindet“¹⁹⁾. Die westfälischen Kreissynoden nahmen merkwürdigerweise diesen Auftrag an; es wurde ein neuer Entwurf im Gegensatz zum staatlich proponierten Entwurf ausgearbeitet und in Druck gegeben. Damit war der Gegensatz zwischen Kirchenregiment und Provinzialsynode klar zum Ausdruck gebracht. Dieser Gegensatz beherrschte mehrere Jahrzehnte lang das synodale Leben der westfälischen Gemeinden und der Prov.-Kirche. Die Staatsregierung hatte noch keine einheitliche Konzeption; man wartete scheinbar ab, wie der König sich einstellen würde. Bei den herrschenden Anschauungen von Staat und Kirche erschien die Forderung der ersten westfälischen Provinzialsynode als unannehmbar. Erst dem nachmaligen Bischof Roß als Präses der rheinischen Provinzialsynode gelang es, die Bedenken des Königs gegen die synodale Verfassung der Westprovinzen zu zerstreuen und eine mit besonderer Rücksicht auf das Rheinland betriebene Neuordnung in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung einzuleiten.

Der König genehmigte, daß auch die Landesteile Westfalens, die bisher konsistorial verwaltet wurden, die presbyterial-synodale Ordnung annahmen (Kab.-Ordre vom 15. 2. 1835). Am 5. 3. 1835 wurde die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung publiziert²⁰⁾, die alle früheren Kirchenordnungen und alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufhob. Im Unterschied zur Proposition von 1817, die in den Konsistorien den Schwerpunkt des Kirchenwesens sah, wurde von der Kirchenordnung dieser Schwerpunkt auf die Gemeinde verlegt. Dies war ein Nachgeben zugunsten der reformierten Prediger des Rheinlandes. Freilich blieb die synodale Ordnung durch die konsistoriale modifiziert.

Das Konsistorium bleibt Aufsichtsbehörde. Neben dem Konsistorium steht der Generalsuperintendent, der nach königlicher Instruktion die Sprengel der Provinz leitet und beaufsichtigt. Er ist ermächtigt, bei der Provinzialsynode Anträge zu stellen. Es ist nun keineswegs so, daß dieser nur das *ius circa sacra* im Namen des Landesherrn wahrnimmt, sondern ebensosehr in das *ius in sacra* eingreifen kann. Gerade was die Lehre betrifft, so haben der Generalsuperintendent und das Konsistorium über ihre Befolgung zu

¹⁹⁾ Heppe a.a.O. S. 321 § 5.

²⁰⁾ Göbell, a.a.O. S. 211.

wachen. Hier hat die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung keine Klarheit bringen können. Kirchliches und Landesherrliches geht in einander über. Dazu waren die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche auf verschiedene Ressorts verteilt. Die Dinge waren in solch „trüber Mischung“ verteilt, wie Heppe sagt, daß eine saubere Scheidung unmöglich erschien²¹⁾.

Wer hatte hier die Leitung, war es die Provinzialsynode auf der einen, waren es Konsistorium und Generalsuperintendent auf der anderen Seite? Keiner von allen dreien. Die Synode war von den Aufsichtsorganen abhängig, das Konsistorium und der Generalsuperintendent wiederum vom Ministerium bzw. später vom EOK [1850]. Letzten Endes stand über beiden Instanzen das landesherrliche Kirchenregiment. Die Provinzialsynoden hatten gesetzgebende Kraft unter der Voraussetzung, daß der Landesherr ihre Beschlüsse sanktionierte. Nicht selten kam es vor, daß die wichtigsten Beschlüsse diese königliche Bestätigung *nicht* fanden; das ersah man erst aus den Publikationen. Das Recht der Verfügung und Verwaltung stand lediglich den „geistlichen Staatsbehörden“ zu. Die Verbindung dieser beiden kirchenrechtlichen Größen, des Amtes und der Gemeinde bzw. ihrer synodalen Vertretung, war in der Kirchenordnung unterblieben. Die Staatsregierung selbst sah diesen Mangel und forderte die Provinzialsynode unter dem 30. 4. 1844 auf, eine Revision der Kirchenordnung vorzunehmen, wobei das Verhältnis der landesherrlichen Kirchenbehörde zur Provinzialsynode besonders berücksichtigt werden sollte. Die Synode von 1844 nahm daher dieses Problem gleich auf. Es wurde eine Kommission dafür begründet, deren Referent der Superintendent Dr. König aus Witten war, der spätere Präses der Westfälischen Provinzialsynode.

Auf die Änderungswünsche der Provinzialsynode erging im Jahre 1847 der Ministerialbescheid, daß die bisherigen Erwägungen noch nicht ausreichten, um eine Änderung der Kirchenordnung von 1835 durchzuführen. Der König erkenne die gesunden Elemente der Kirchenordnung an, „die ihren Ursprung dem Vorbild der apostolischen Zeit und des Zeitalters der Reformation verdanken“, sehe in ihr aber auch weitere Motive, die „einem anderen Boden entsprossen und der Entwicklung des kirchlichen Lebens nicht förderlich seien“²²⁾.

²¹⁾ Heppe a.a.O. 1, S. 359.

²²⁾ W. Reichle, Zwischen Staat und Kirche. Das Leben und Wirken des preußischen Kultusministers H. von Mühler. Berlin 1938, S. 85.

Gemeint waren die demokratisch-liberalen Kräfte, die sich zu regen begannen.

Das geschah am Vorabend des März 1848! Die neue Staatsverfassung erforderte in kirchlicher Beziehung notwendige Folgerungen. Für Westfalen kam es in der Unruhe jener Zeit darauf an, nicht dem Phantom einer allgemeinen Landessynode oder gar einer einheitlich synodal geordneten Reichskirche nachzujagen, sondern auf der gegebenen Grundlage zu bessern und aufzubauen. Die Vorverhandlungen über eine Revision der Kirchenordnung von 1835 ergaben jetzt die Notwendigkeit, bei einer selbstverständlichen Anerkennung des *ius maiestaticum circa sacra*, doch das *ius maiestaticum in sacra* auf jeden Fall fallen zu lassen. Eine absolute Trennung von Staat und Kirche hielt man für undurchführbar; das landesherrliche Kirchenregiment könne nicht mit einem Mal aufhören, vielmehr wurde daran festgehalten, daß die Kirche weiter des Schutzes des Staates bedürfe. Die inneren Rechte (Lehre, Kultus, Verfassung) wollte die Kirche allein wahrnehmen. Die Paragraphen der Kirchenordnung, die darin dem Staat eine Mitwirkung zusprachen, sollten geändert werden. Das war durchaus im Sinne Friedrich Wilhelms IV., der am liebsten auf das Summepiskopat verzichtet hätte. Aber die Kirche war noch nicht so weit. Wer die eigentliche Leitung der Kirche haben sollte, der Präses der Synode oder der Generalsuperintendent, blieb daher unerörtert. Vorgeschlagen wurde, daß die Synode selbst ein verantwortliches Kollegium unter dem Namen des Konsistoriums wählte, an dessen Spitze der Generalsuperintendent stehen sollte. Auch dieser sollte von der Provinzialsynode gewählt werden. Diese Beschlüsse waren auf einer außerordentlichen Provinzialsynodaltagung in Dortmund festgestellt worden. Die Kommission, die über die „revidierte Kirchenordnung“ zu beraten hatte, sah davon ab, einen besonderen Abschnitt über die Stellung des Landesherrn zur Kirche aufzunehmen, hielt es aber für nötig, seine Rechte wohl zu erwähnen.

In Berlin sah man indessen alle auf die Selbständigkeit der Provinzialsynode gerichteten Wünsche als Frucht der Revolution von 1848 an. Die Wünsche der Synode von 1849 fanden keinen Anklang. Hengstenbergs „Evangelische Kirchenzeitung“ nahm 1850 wiederholt zu diesem Thema das Wort. Das Kirchenregiment selbst lehnte alle Intentionen der westfälischen Provinzialsynode ab und stellte ihren Selbständigkeitsanspruch in Frage. Hier hatte sich besonders der Bonner Jurist M. v. Bethmann-Hollweg, der spätere Kultusminister im Ministerium Bismarck, stark eingesetzt. Das Staatsministerium stand auf dem Standpunkt, der Artikel 15 der neuen Staatsverfassung sei bereits ausgeführt, die Selbständigkeit der

Kirche gegenüber dem Staat verwirklicht. Der König von Preußen regiere die Kirche nicht als Staatsoberhaupt, sondern als *membrum praecipuum* (Kultusminister von Raumer)²³⁾.

Auf Grund der neuen Staatsverfassung konnte weder das territoriale noch das episcopale System angenommen werden. Dem Landesherrn als *praecipuum membrum* sollten einige Vorrechte verbleiben:

- 1) Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Konsistoriums.
- 2) Vertretung auf der Synode durch einen Kommissar.
- 3) Bestätigung der Beschlüsse der Provinzialsynoden.

Die Westfälische Provinzialsynode von 1850 bat sogar den König, sich der Schirmherrschaft über die evangelische Kirche nicht zu entziehen²⁴⁾. Die Intention der Synode nach Autonomie entsprach den kirchlichen Idealen des Königs nicht. Deshalb wollte er sein bischöfliches Recht den Synoden nicht übergeben. Der König wollte, daß er mit der Revisionsarbeit zur Rhein.-Westf. Kirchenordnung nicht identifiziert werde. Er gestattete wohl ihre Veröffentlichung, versagte aber die Bestätigung. Die Ablehnung begründete der König mit einem Schreiben an den Kultusminister und den EOK vom 13. 6. 1853: die evangelische Kirche befände sich in einer Krise; ihr durch Verfassungen zu helfen, halte der König für einen falschen Weg. „Verfassungen können nur dann unschädlich sein, wenn sie der Ausdruck bereits vorhandener, begründeter und ausgebildeter Zustände sind . . .“ Da die Provinzialsynode sich von der neuen Kirchenordnung etwas verspreche, wollte er diesem Versuch nicht im Wege stehen²⁵⁾. Seine Kirchengewalt wollte der König nur „in die rechten Hände“ niederlegen, und das waren nach seiner Auffassung apostolisch gestaltete Kirchen. Irgend ein Ausgleich zwischen den Anschauungen der Synode und des Königs erschien nicht möglich. Die Revisionsarbeit an der Kirchenordnung galt 1856 als abgeschlossen. Der König scheute sich davor, das Kirchenregiment in andere Hände übergehen zu lassen. Der Kultusminister v. Raumer dachte ebenso, und jüngere Kräfte wie der Oberkonsistorialrat und spätere Kultusminister von Mühler vermochten sich nicht durchzusetzen²⁶⁾.

²³⁾ Ebd. S. 95.

²⁴⁾ Über die westfälische Provinzialsynode in Dortmund 1850 vgl. Göbell a.a.O. I, S. 246 f.

²⁵⁾ Die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung, hrsg. von A. Uckeley (Kleine Texte 104, 1912, S. 3).

²⁶⁾ Reichle a.a.O. S. 98.

In der Neuen Ära wachten die alten Wünsche wieder auf. Wieder berief man sich auf Artikel 15 der Preußischen Verfassung, daß die Kirche ihre Angelegenheit selbständig regelt.

Die Prinzipienfrage, die durch die Geschichte des reformierten bzw. lutherischen Kirchenwesens gegeben war, der Anspruch auf Eigenständigkeit der Synode bzw. die Unterordnung von Amt und Synode konnte in jener Zeit nicht gelöst werden. Man konnte 1864 in einer Petition an den König feststellen, daß in Westfalen nur ein kleiner Teil der Provinz vor 1835 Synoden und Presbyterien kannte, diese Einrichtungen aber in Kürze den Gemeinden lieb und wert geworden seien²⁷⁾. Die Weisheit Friedrich Wilhelms III. hätte der Provinz die alte Verfassung von Cleve und Mark in der Gestalt erneuert, in der sie zur Anwendung gebracht werden konnte.

In den 60er Jahren ist auf der 10. und 11. Provinzialsynode des öfteren die Grundsatzfrage gestellt worden, ob ein Konsistorium die Fragen lutherischer und reformierter Gemeinden in gleicher Weise behandeln könnte, ob nicht im Konsistorium wie früher eine lutherische und eine reformierte Abteilung vorhanden sein müßte²⁸⁾.

Da inzwischen die kirchliche Problematik in Preußen nach 1864 und 1866 noch schwieriger geworden war, war der Kultusminister von Mühler bei allen seinen Bemühungen, den Artikel 15 der Verfassungsurkunde in umfassender Weise zur Verwirklichung zu bringen, gehemmt. In seinen Denkschriften hob der Kultusminister immer wieder hervor, daß die Verfassungsfrage nicht mit der Bekenntnisfrage vermengt werden sollte. Das Kirchenregiment sollte in der Hand des Königs bleiben. Darin sah die Staatsregierung die Garantie für eine ruhige Entwicklung der evangelischen Kirche. Neben dem Kirchenregiment mochten dann die beiden weiteren kirchlichen Faktoren, Amt und Gemeinde, in einer Vertretung der Kirche zur Geltung kommen. Kirchenregiment und Synode müßten in der Verfassung in ihrem Recht festgelegt sein. Diese Auffassung teilte der König.

Bismarck war gegen Mühlers Auffassungen, gegen landesherrliches Kirchenregiment, gegen Union. Mühler wurde dazu für die Nichtdurchführung des Artikels 15 der Preuß. Verfassung verantwortlich gemacht²⁹⁾.

²⁷⁾ Vgl. Göbell a.a.O. I, S. 206.

²⁸⁾ 10. westfälische Provinzialsynode 1862 und 11. Provinzialsynode 1865.

²⁹⁾ Vgl. Reichle a.a.O. S. 239 ff.

So sehr in der Synodalgeschichte der Provinz Westfalen die vom Rheinlande her eingedrungenen Motive sich seit der Kirchenordnung von 1835 durchgesetzt haben, in der in der Mehrzahl aus lutherischen Gemeinden bestehenden Prov.-Kirche konnte die Erinnerung an die frühen bekenntnisbestimmten Ordnungen nicht vergessen werden. Erinnert sei an die fortwährenden Eingaben der Synode Vlotho an die Provinzialsynode, an die Betonung, daß auch in der Union das Bekenntnis von Bedeutung bleibe und die anfallenden Fragen nicht vom gesunden Menschenverstande allein zu entscheiden seien. Man erinnerte sich daran, daß früher auch in der synodal bestimmten Grafschaft Mark die gesamte Kirchenleitung beim Inspektor lag. Die besondere Stellung des Generalsuperintendenten blieb in der Rhein.-Westf. Kirchenordnung von 1835 und der Instruktion von 1836 (bei der Feststellung des Verhältnisses zwischen Präses, Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident) doch gewahrt. Bis 1877 hatte der Generalsuperintendent in Vertretung des Oberpräsidenten den Vorsitz im Konsistorium, der dann einem juristischen Konsistorialpräsidenten übertragen wurde.

Der geschichtliche Rückblick zeigt, daß die märkische Synodalordnung stark auf die Gesamtsynode Westfalens eingewirkt hat. Wohl sind durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung auch Motive aus der „Kirche unter dem Kreuz“ nach Westfalen eingedrungen. Sie haben sich auch in kleinen Dingen zäh durchgesetzt.

Aufs Ganze gesehen zeigt sich, daß die Kirche von Westfalen die Zuordnung von Amt und Gemeinde in der Leitung der Kirche durchaus bewahrt hat. Wenn sie auch 1948 für ihren gewählten Repräsentanten die Bischofsbezeichnung abgelehnt und stattdessen die säkulare Bezeichnung Präses vorgezogen hat, so sind ihm doch die geistlichen Funktionen zugefallen, die früher der Generalsuperintendent wahrzunehmen hatte. In dieser Ämterkumulierung ist der Charakter des leitenden Amtes noch stärker als je zuvor geprägt. In dieser Beziehung steht der Präses ebenso da wie die früheren Inspektoren der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark. Seine Vollmachten übertreffen die eines lutherischen Landesbischofs. Wird in der Verfassung gesagt, die Synode leite die Kirche, so entspricht diese Aussage nur insofern dem Tatbestand, als es sich um gewählte Vertreter handelt. Wenn die synodale Willensbildung heute von anderen Kräften bestimmt wird als im 17./18. Jahrhundert, so ist es deutlich, daß eine jährlich einmal zusammentretende Landessynode

³⁰⁾ Göbell a.a.O. I, S. 212 f.

nicht leiten kann. Die Leitung der Kirche erfolgt durch berufene Träger des Amtes. Wenn der Generalsuperintendent früher auch keine vollziehende Gewalt besaß, so konnte er den entscheidenden Einfluß doch geltend machen. Generalsuperintendent D. Zoellner konnte sagen: „Ich habe mich, wie auch immer die Titel gelautet haben, im biblischen Sinne als Bischof in seiner Kirche von meinem Herrn berufen gefühlt“. (Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen vom 1. 1. 1931.)